



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 4. November 2016

Nummer 44

### INHALTSVERZEICHNIS

|  |            |  |  |
|--|------------|--|--|
| <b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>            | <b>357</b> |  |  |
| 180 Bekanntmachung gemäß § 3 a UVPG  | 357        | 184  | Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 359  |
| 181 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 358        | 185  | Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Firma Evonik Degussa GmbH in Marl 359 |
| 182 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 358        | <b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b> | <b>360</b>   |
| 183 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 358        | 186  | Bekanntmachung 360   |

#### Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **180 Bekanntmachung gemäß § 3 a UVPG<sup>1)</sup>**

Bezirksregierung Münster Münster, den 24.10.2016  
52-500-0662646-3000/0002.U

#### **Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG<sup>2)</sup> zur Errichtung und zum Betrieb eines CHC Kohlenwasserstoff-Converters i. V. m. einem Stirling-Motor auf der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE)**

Die Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR mbH) betreibt am Standort Gelsenkirchen/Herne auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 die ZDE. In zwei unterschiedlichen Ablagerungsbereichen werden hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, mineralische Abfälle und gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG deponiert.

Mit Schreiben vom 30.03.2016 hat die AGR mbH einen Antrag auf Plangenehmigung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG zur Errichtung und zum Betrieb eines CHC Kohlenwasserstoff-Converters i. V. m. einem Stirling-Motor auf dem planfestgestellten Deponiegelände der ZDE vorgelegt. Darüber hinaus soll eine Wärmeauskopplung zur Ergänzung der Heizungsanlage des Sonderabfallzwischenlagers erprobt werden.

Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbeabfall erzeugt in Deponien Deponiegas, ein Gemisch aus anfänglich

meist 50 - 60 Vol.-% Methan sowie ca. 35 Vol.-% Kohlendioxid. Das auf der ZDE entstehende Deponiegas wird bisher über ein dichtes Netz von Gasbrunnen im Deponiekörper erfasst, abgesaugt und über eine Verbrennungsmotoranlage (BHKW) verwertet oder über eine Hochtemperaturfackel verbrannt. Im Laufe der Zeit nimmt aufgrund veränderter Abbauprozesse im Deponiekörper sowohl die Gasmenge als auch die Gasqualität ab. Unterhalb eines Methangehaltes von ca. 30 Vol.-% kann das Gas nicht mehr effektiv in einem BHKW genutzt werden. Hierfür müssen andere Systeme zur Behandlung des sogenannten „Schwachgases“ mit einem Methangehalt < 30 Vol.-% zur Verfügung gestellt werden, damit das Methan nicht als Treibhausgas in die Atmosphäre gelangt. Das Deponieentgasungssystem der ZDE ist als Zweileitersystem angelegt, sodass eine differenzierte Erfassung von Deponiegas mit hohen und niedrigeren Methangehalten (Schwachgas) möglich ist. Der Einsatz des CHC Kohlenwasserstoff-Converters gewährleistet eine Verbrennung von Deponieschwachgasen ab einem Methangehalt von ca. 12 Vol.-% und der Stirling-Motor ab einem Methangehalt von ca. 18 Vol.-%.

Im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde gem. den §§ 3 a, 3 c und 3 e des UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei den oben beschriebenen Änderungen am Be-

trieb der ZDE handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 3 e UVPG. Bei der Prüfung gem. § 3 e Abs. 1 UVPG sind sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 zu beachten. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 3 e Abs. 1 UVPG einschlägig, somit war eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben **nicht** erforderlich ist.

Dies wird entsprechend § 3 a UVPG hiermit bekannt gegeben.

Im Auftrag  
gez. Hergesell

<sup>1)</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)

<sup>2)</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569, 584)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 357 - 358

### **181 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 52  
Az.: 52-500-9962479/0005.V

Münster, den 25.10.2016

Die TerraSol Wirtschaftsdünger GmbH, Industrieweg 110, 48155 Münster hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Dorsten, Flur 43, Flurstück 664, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die Errichtung einer zusätzlichen Feststoffeinbringung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 1 durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Andreas Klösener

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 358

### **182 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
53.09L- 500-53.0062/16/4.4.1

45699 Herten, den 20.10.2016

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerieanlage auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14), vorgelegt.

Die Ruhr Oel GmbH plant in der Oel- und Klärschlammbehandlung Änderungen durch den Ersatz verschiedener Behälter.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 358

### **183 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
53.09L- 500-53.0061/16/4.4.1

45699 Herten, den 20.10.2016

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerieanlage auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstücke 563 und 574), vorgelegt.

Die Ruhr Oel GmbH plant den Wegfall einer genehmigten, aber noch nicht errichteten Regelstation für die Einspeisung von Erdgas in das Heizgassystem.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 358 - 359

**184 Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-9967487/0017.V

26.10.2016

**Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss gem. § 20 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage vom Neubau des Kraftwerks Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad vom 27.11.2015 (Az.: 500-9967487/0001.U) auf dem Gebiet der Stadt Datteln zwischen Trassen-km 2,557 und 2,797**

Die Uniper Wärme GmbH, Gelsenkirchen, (Rechtsnachfolgerin der E.ON Fernwärme GmbH) hat mit Schreiben vom 20.10.2016 einen Antrag für eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne des § 76 Abs. 2 VwVfG NRW bei der Bezirksregierung Münster gestellt. Es handelt sich um kleinräumige Änderungen in Datteln auf gemäß Planfeststellung schon betroffenen Grundstücken westlich der Dortmunder Straße. Die Trasse wird hier unter grundsätzlicher Beibehaltung der ursprünglichen Trassenführung zwischen Trassen-km 2,557 und 2,797 um bis zu 6 m nach Norden verschoben. Die Ausladung des beim bisherigen Trassen-km 2,676 vorgesehenen U-Kompensators wird auf die Südseite der Trasse geklappt.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die in Rede stehende Fernwärmeleitungsanlage ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Nach Feststellung der Bezirksregierung Münster vom 24. Mai 2007 besteht für das planfestgestellte Vorhaben (Ergebnis der notwendigen allgemeinen Vorprüfung des

Einzelfalls gemäß Nummer 19.7.1 Anlage 1 i. V. m. § 3c Satz 1 UVPG) als solches eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dieser wurde im zugehörigen Planfeststellungsverfahren genüge getan. Für Vorhaben, die unter Anlage 1 Nr. 19.7 UVPG fallen, sind in der zugehörigen Zeile der Spalte 1 Anlage 1 UVPG keine Größen- oder Leistungswerte angegeben, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine UVP-Pflicht ausgelöst wird. Für die vorgesehene Änderung des Vorhabens ist damit gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2, § 3c Sätze 1 und 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Verpflichtung zur Durchführung einer UVP vorgeschrieben. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Änderungsantrag vorgelegten Informationen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien kann die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. In die Prüfung wurden auch die zwei bisherigen früheren Änderungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen vor Fertigstellung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag  
gez. Koerbel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 359

**185 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Firma Evonik Degussa GmbH in Marl**

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 54.2  
Az.: 500-0875785/0019.W

48143 Münster, den 27.10.2016

Die Firma Evonik Degussa GmbH, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl, hat nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 7 Mio. m<sup>3</sup> aus 10 Brunnen zu fördern, um es zur Versorgung des Chemie-parks Marl mit Betriebswasser zu verwenden. Die Brunnen zur Grundwasserförderung befinden sich auf den Grundstücken, Gemarkung Marl, Flur 191, Flurstücke 670, 1532, 1537, 1623, 1625, 1770, 1850 und 2171.

Nach den §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Grundwasserentnahmemenge (Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter

Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Meine Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gemäß § 3a UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag  
gez. Guney

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 359 - 360

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 186 Bekanntmachung

Landesamt für Natur,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen

#### Termin der Falknerprüfung 2017

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres **2017** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

**Dienstag, den 28. März 2017**  
**bis Donnerstag den 30. März 2017**

Wenn es die Anzahl der zugelassenen Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung an weiteren Tagen fortgesetzt.

Die Falknerprüfung findet im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Straße 6, 45133 Essen, statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin beim

Landesamt für Natur, Umwelt  
und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen  
Fachbereich 24 - Artenschutz, Vogelschutzwarte -  
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder im Internet unter:

<http://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/> aufgerufen werden.

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder §

19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als Jagdscheininhaber/Jagdscheininhaber gemeldet ist) und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro beizufügen (Kopie der Überweisung). Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten.

Im Auftrag  
gez. Herkenrath

Leiter der Vogelschutzwarte  
Nordrhein-Westfalen im LANUV

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 360







## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster